STADT WILDBERG

Lärmaktionsplanung 2023

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Behörden

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Stadt Calw E-Mail vom 08.08.2023	Belange der Stadt Calw sind durch die Lärmaktionsplanung der Stadt Wildberg nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Gemeinde Jettingen Bau- und Ordnungsamt E-Mail vom 08.08.2023	Wir haben gegen die Erstellung Ihrer Lärmaktionsplanes keine Einwendungen und wünschen Ihnen bei der Erstellung gutes Gelingen und viel Erfolg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Gemeinde Aidlingen E-Mail vom 08.10.2023	Die Gemeinde Aidlingen hat keine Anregungen vorzubringen. Wir wünschen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Polizeipräsidium Pforzheim Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz SB Verkehr - Standort Calw E-Mail vom 25.08.2023	Beim Vorliegen der geforderten Betroffenheiten haben wir gegen die zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte geeigneten und erforderlichen verkehrs-rechtlichen Maßnahmen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Behörde</th><th>Stellungnahmen</th><th>Stellungnahmen der Verwaltung</th></tr>
<tr>
<td></td>
<td>Regierungspräsidium Karlsruhe
Abt. 4 -Mobilität, Verkehr, Straßen

Schreiben vom 12.09.2023</td>
<td>Im Bereich der Stadt Wildberg ist das Referat 45 (Regionales Mobilitätsmanagement, Sachgebiet Verkehr-Umwelt-Klima) des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an der Bundesstraße B436 sowie den Landesstraßen L349, L357 und L358.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärmminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind.

Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Die Auslösewerte sind im Landeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.
<table>
<tr><th></th><th>Tag</th><th>Nacht</th></tr>
<tr><td>1.an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten</td><td>64 dB(A)</td><td>54 dB(A)</td></tr>
<tr><td>2.in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td><td>66 dB(A)</td><td>56 dB(A</td></tr>
<tr><td>3.in Gewerbegebieten</td><td>72 dB(A)</td><td>62 dB(A).</td></tr>
</table>
Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen -RLS- 19. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen.

Zu den einzeln aufgeführten, die Straßenbauverwaltung betreffenden baulichen Maß- nahmen im Lärmaktionsplan nimmt Referat 45 des Regierungspräsidiums wie folgt Stellung:</td>
<td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern:
Die Auswertung der höchsten Gebäudepegel diente zur Information der Bürger/innen, bzw. Eigentümer/innen. Die Stadt Wildberg wird Interessierte auf die gemeinsame Webseite der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zum Lärmschutz hinweisen:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/laerm/

Zur Fahrbahnsanierung L 349 Wildberg:
In diesem Bereich bleibt die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im lärmaktionsplan bestehen. Sofern genaue Angaben vorliegen, welcher Belagtyp bei der kurzfristig durchgeführten Sanierung eingebaut wird, kann eine Abschätzung über dessen Minderungspotential im Vergleich zur Kartierung im Analysefall erfolgen und eine Bewertung hierzu abgegeben werden.</td>
</tr>
</table>

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		<u>Zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden mit Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung:</u> Mit der Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden ist das Regierungspräsidium Karlsruhe grundsätzlich einverstanden. Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen, für die nach der RLS 19 eine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung berechnet wurde, haben die Möglichkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist daneben, dass das betreffende Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet wurde oder zumindest die Voraussetzung für das Gebäude in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war. Außerdem dürfen für das betreffende Gebäude in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen gezahlt worden sein. Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen. <u>Zum Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags in der Ortsdurchfahrt Effringen im Zuge der L 349, in der Ortsdurchfahrt Gültingen im Zuge der L 357, in der Ortsdurchfahrt Sulz am Eck im Zuge der L358, in der Ortsdurchfahrt Wildberg im Zuge der B463 und in der Ortsdurchfahrt Wildberg im Zuge der L349:</u> Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen und Landesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Liste sind die Ortsdurchfahrten von Effringen, Gültingen, Sulz am Eck und Wildberg (Talstraße 126 bis Calwer Straße 15) momentan nicht als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelags kann daher erst langfristig erfolgen. Die Ortsdurchfahrt Wildberg / L349 ist als unmittelbar zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelags kann daher kurzfristig erfolgen. Erst im Rahmen einer anstehenden Fahrbahnsanierung kann auch eine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob alle Voraussetzungen für den Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags vorliegen,	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		sich der Streckenabschnitt bautechnisch für den Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages eignet und Haushaltsmittel dafür bereitstehen. <u>Zur Ausweisung eines ruhigen Gebietes:</u> Mit der Ausweisung des ruhigen Gebietes ergeht der Hinweis, dass es kein Verbotstatbestand für die Straßenplanung ist, sondern es ein Abwägungstatbestand für eine zukünftige Planung darstellt. **<u>Zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen außerorts)</u>** Die Lärmaktionsplanung der Stadt Wildberg sieht unter **Ziffer 5.4.3 „Vorgeschlagene Lärmminderungsmaßnahmen Straßenverkehrslärm“** folgende, das Regierungspräsidiums als höhere Straßenverkehrsbehörde betreffende Maßnahmen vor: <u>Bereich 02</u> L 349 Wildberg Effringer Straße (Höhe Gebäude Schönbronner Weg 11 bis Einmündung der Gartenstraße in die Talstraße (B 463) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Bereich des Schönbronner Wegs (bisher Tempo 70) Effringer Straße (Höhe Gebäude Schönbronner Weg 11 bis Einmündung der Gartenstraße in die Talstraße (B 463) (bisher Tempo 70) <u>Bereich 03</u> B 463 Wildberg Talstraße 126 bis Calwer Straße 15 bzw. Höhe Gebäude Markweg 7 Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in der Calwer Straße <u>Bereich 05</u> K 4300 Gültlingen Gechinger Straße von Einmündung in die Wildberger Straße (L 349) bis Höhe Gebäude Keltenweg 6 Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Außerortsbereich Die Höhere Straßenverkehrsbehörde ist grundsätzlich bereit und willens, den nach Fachrecht zulässigen Verkehrsbeschränkungen zuzustimmen.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Nach den im Rahmen der Anhörung vorgelegten Unterlagen bzw. dokumentierten Berechnungsergebnissen sind Lärmschwerpunkte mit zum Teil deutlichen Überschreitungen der maßgeblichen Lärm-Richtwerte dargestellt (v.a. in den Maßnahmenbereichen 03 und 05 mit > 60 dB(A) nachts), die Grundlage für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sein können. Welche Maßnahmen letztlich zustimmungsfähig und von der Straßenverkehrsbehörde zu treffen sind, wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens im Einzelnen abzustimmen sein, dies vorbehaltlich der Prüfung durch das Landratsamt Calw als untere Straßenverkehrsbehörde mit Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Weitere Hinweise: Gem. Ziff. 3.3 b) der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weiteren Hauptverkehrsstraßen stets deren besondere Verkehrsfunktion (vgl. FStrG und Straßengesetze der Länder) zu bedenken. Wir bitten, dies in die Prüfung und Abwägung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt werden, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden, wobei schon ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können (Ziff. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV). Der Umstand, dass bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h generell von einer Pegelminderung um (aufgerundet) 3 dB(A) ausgegangen werden kann, lässt sich nicht ohne Weiteres auf andere Geschwindigkeitsbereiche übertragen. Insoweit wäre zu gegebener Zeit ein rechnerischer Nachweis dahingehend zu führen, dass sich eine (weitere) Beschränkung der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten tatsächlich effizient im Sinne einer Entlastung der Lärmbetroffenen darstellt. Im Übrigen wird auf die angefügten „Hinweise zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Lärmaktionsplänen“ verwiesen.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Stadt Neubulach Bau und Technik Schreiben vom 15.09.2023	Die Stadt Neubulach hat keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Landratsamt Calw Mobilität und ÖPNV E-Mail vom 18.09.2023	Auf Seite 20 haben Sie die Fahrzeitverlängerungen schön aufgeführt, die durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den einzelnen Linien anfallen werden. Da die Fahrzeugumläufe in der Planung meist mehrere gleich Linienkurse hintereinander bedienen werden sich die Fahrzeiten natürlich um einiges erhöhen, da die Ortschaften regelmäßig durchfahren werden. Dies bedeutet für die ÖPNV Branche mehr Fahrzeit und dadurch automatisch mehr Ressourcen. Daher sind wir natürlich nicht gerade begeistert in Bezug auf unsere Fahrzeiten. Die Fahrplananpassungen sind große Herausforderungen, da hier einige Knotenpunkte auch miteinander verknüpft sind und somit meist nicht nur eine Linie angepasst werden muss. Ab wann planen Sie denn die Umsetzung? Ich konnte hier keine Daten raus lesen oder habe es evtl. übersehen. Je nachdem müssten wir dann entsprechend reagieren können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist nach Beschluss des Gemeinderats möglich. Um für den ÖV eine möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, zieht die Stadt Wildberg in Betracht, die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, zeitgleich mit einem Fahrplanwechsel umzusetzten.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Landratsamt Calw Straßenbau und -verkehr E-Mail vom 20.09.2023	Vielen Dank für die Beteiligung am Lärmaktionsplan-Entwurf der Stadt Wildberg vom 29.6.2023, er ist am 07.08.2023 bei uns eingegangen. Aufgrund akuten Personalmangel bis Jahresende im Bereich Straßenverkehr und Ihrem umfangreichen LAP, wird um Fristverlängerung bis zum 27.11.2023 gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Stadt Calw Abt. Stadtplanung E-Mail vom 30.10.2023	Die Belange der Stadt Calw werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Stadt Herrenberg Amt für Stadtentwicklung E-Mail vom 08.11.2023	Die Stadt Herrenberg äußert keine Bedenken gegen den Lärmaktions-plan der Stadt Wildberg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Stadt Neubulach Bau und Technik Schreiben vom 21.11.2023	Unsere Stellungnahme zur Beteiligung mit Schreiben vom 15.09.2023 hat weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
	Landratsamt Calw Dezernat 3 Straßenbau und -verkehr Schreiben vom 14.12.2023	Als untere Straßenverkehrsbehörde nehmen wir gemeinsam mit der Straßenbaubehörde zu den geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung, soweit diese straßenverkehrsrechtlich zu beurteilen sind, wie folgt Stellung. Nach § 45 Abs. l S. 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Lärmwerte jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hinzunehmen ist. Einschlägig zur Beurteilung sowie möglicher Maßnahmen sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (Lärmschutz-Richtlinien-StV) und Kooperationserlasses vom 08.02.2023 (Gz.: VM4-8826-27/l 0/2) vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kann nur für solche Maßnahmen umgesetzt werden, die nach Fachrecht zulässig sind. Dies ist im LAP zu berücksichtigen, indem dort nur entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen aufzunehmen sind. § 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BlmSchG stellt keine eigene Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärmminderungsmaßnahmen dar. Auf das Zitieren der vollständigen rechtlichen Grundlagen und weiterer Vorgaben hierzu verzichten wir an dieser Stelle. Für den Eintritt einer Bindunqswirkunq an den LAP müssen die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer verhältnismäßig sein. Gemäß Ziffer 3.3 b) der Lärmschutz-RichtlinienStV ist auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weitere Hauptverkehrsstraßen stets deren besondere Verkehrsfunktion (vgl. FStrG und Straßengesetze der Länder) zu bedenken. Wir bitten, dies in die Prüfung und Abwägung der Maßnahmen einzubeziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Verkehrsrechtlichen Maßnahmen: Bereich 01: Die Maßnahmen bleibt wie im Entwurf erhalten, da eine Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Bereich 02: Durch die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann im außerorts gelegenen Bereich eine Absenkung der höchsten Immissionen um 3,7 dB(A) im Tag- und Nachtzeitraum erzielt werden (vgl. neue anlagen 8.4.05/8.5.05). Die Maßnahmen aus dem Entwurf bleibt in Gänze erhalten. Bereich 03: Die Stellungnahme geht im Gegensatz zum Entwurf von einer nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h und nicht von 30 km/h aus. Entsprechend der überregionalen Verkehrsbedeutung der Straße und der höhe der Überschreitung der Auslösewerte, wird die Maßnahmen aus dem Entwurf (30 km/h 22-06 Uhr) auf 40 km/h 22-06 Uhr abgeändert. Die Kartierung der Außerortsbereiche erfolgte anhand der in einer Befahrung festgestellten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Auch für diese Bereiche wurde eine Prognoseberechnung der Schallimmissionen unter den im Maßnahmenbereich angestrebten Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgenommen. Hierbei zeigte sich im Außerortsbereich ein Minderungspotential von 2,1 dB(A) im Nachtzeitraum. Somit kann die Maßnahme wie im Entwurf bestehen bleiben. Bereich 04: Die Maßnahmen bleibt wie im Entwurf erhalten, da eine Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Bereich 05: Für den Außerortsbereich der K 4300 konnte eine Prognoseberechnung eine Minderung von bis zu 3,1 dB(A) im Tag und Nachtzeitraum

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Die Lärmaktionsplanung Wildberg umfasst nachfolgende klassifizierte Straßen. Entsprechend den Erläuterungen im LAP wurden in die Lärmkartierung folgende Straßen berücksichtigt: • L349 Hauptstraße Wildberg-Effringen • K4353 Rotfelder Straße Wildberg-Effringen • L349 Effringer Straße Wildberg • L349 Marktstraße Wildberg • Schönbronner Weg, Bulacher Weg, Kochsteige, Bahnhofsträßle, Frühmeßgatien Wildberg • L349 Gartenstraße Wildberg • L349 Talstraße Wildberg • B463 Talstraße Wildberg • B463 Calwer Straße Wildberg • L357 Im Töle Wildberg • L357 Wildberger Straße Wildberg-Gültlingen • L357 Deckenpfronner Straße Wildberg-Gültlingen • K4300 Gechinger Straße Wildberg-Gültlingen • Römerstraße, Alemannenweg, Keltenweg Wildberg-Gültlingen • L358 Untere Straße Wildberg-Sulz am Eck • L358 Im Flöschle Wildberg-Sulz am Eck • L358 Forststraße Wildberg-Sulz am Eck • L358 Kuppinger Straße Wildberg-Sulz am Eck • K4355 Kirchstraße Wildberg-Sulz am Eck • K4355 Oberjettinger Straße Wildberg-Sulz am Eck Die o.g. Streckenabschnitte nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße gemäß§ 476 BlmSchG (Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr; d.h. mehr als 8.200 Fahrzeugen pro Tag). In diesem Fall obliegt die Ermessensausübung für hierauf abzielende Maßnahmen der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese hat zwar unter besonderer Würdigung der Ausführungen des LAP zu erfolgen, ist an diesen aber nicht gebunden. Die untere	nachweisen. Die Maßnahmen aus dem Entwurf bleibt in Gänze erhalten. Bereich 06: Die Maßnahmen bleibt wie im Entwurf erhalten, da eine Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Bereich 07: Die Maßnahmen bleibt wie im Entwurf erhalten, da eine Zustimmung in Aussicht gestellt wird.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Straßenverkehrsbehörde kann sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung der Stadt Wildberg zu eigen machen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Vielmehr liegt die behördeninterne Bindung an den Kooperationserlass und die Lärmschutz-Richtlinie und somit an die Auslösewerte von 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) tagsüber vor. Die Abwägung aus dem LAP anhand der Berechnungsergebnisse, bei denen die Pegelwerte im gesundheitskritischen Bereich liegen, müssen bei der Ermessungsausübung entsprechend berücksichtigt werden. Entsprechend dem Kooperationserlass vom 08.02.2023 sind Fahrzeitverlängerungen von unter 30s, bedingt durch verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, generell hinzunehmen. Dieser Wert wird, gemäß LAP Seite 19, nur in 2 von 7 Maßnahmenbereichen unterschritten. Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u. a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), in Gebieten mit Luftreinhalteplänen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen mit vordringlichem Handlungsbedarf sind die seit 01.03.2021 gültige RLS- 19 maßgebend für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes:	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).

Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt werden, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB (A) bewirkt werden, wobei schon ab einer berechneten Differenz von 2, 1 dB (A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können (Ziff. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV). Der Umstand, dass bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h generell von einer Pegelminderung um (aufgerundet) 3 dB (A) ausgegangen werden kann, lässt sich nicht ohne Weiteres auf andere Geschwindigkeitsbereiche übertragen. Insoweit wäre ein rechnerischer Nachweis dahingehend zu führen, dass sich eine (weitere) Beschränkung der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten tatsächlich effizient im Sinne einer Entlastung der Lärmbetroffenen darstellt.

Für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen wurde im Kooperationserlass auf das Erfordernis der Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, verzichtet. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen außerorts bedürfen nach wie vor der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde.

Zu den aufgeführten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Lärmminderung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Erhaltungsmaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Liste sind die Ortsdurchfahrten von Effringen, Gültlingen, Sulz am Eck und Wildberg (Talstraße 126 bis Calwer Straße

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		15) momentan nicht als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Die Ortsdurchfahrt Wildberg/ L349 ist als unmittelbar zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelages kann daher kurzfristig erfolgen. Erst im Rahmen einer anstehenden Fahrbahnsanierung kann auch eine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob alle Voraussetzungen für den Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags vorliegen, sich der Streckenabschnitt bautechnisch für den Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages eignet und Haushaltsmittel dafür bereitstehen. Nach der Fahrbahnsanierung können die Auslösewerte unter die Lärmbelastung absinken und müssen neu berechnet und beurteilt werden. **Maßnahme Lärmsanierung/Lärmschutzfensterprogramm** Einer Prüfung von passiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfensterprogramm) wird für Gebäude mit dokumentierten Überschreitungen, die weiterhin Überschreitungen nach RLS- 19 aufweisen, grundsätzlich zugestimmt. Als Lärmsanierung werden Schutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen bezeichnet. Im Zuge von Landes- und Bundesstraßen werden Zuschüsse für Schutzmaßnahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung nach haushaltsrechtlichen Regelungen vom Regierungspräsidium Karlsruhe gewährt. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzungen für die Beantragung von Zuschüssen: Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde. Damit Zuschüsse für Maßnahmen gewährt werden können, müssen bestimmte Lärmwerte, die sogenannten Auslösewerte, überschritten werden.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Auslösewerte für eine Lärmsanierung Nutzungsart / Auslösewerte für Lärmsanierung Tag / Nacht Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete: 64 dB(A) / 54 dB(A) Kern-, Dorf- und Mischgebiete: 66 dB(A) / 56 dB(A) Gewerbegebiete: 72 dB(A) / 62 dB(A) Stand 14.12.2023 Über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) können Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen in kommunaler Baulast gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan nach§ 47d BlmSchG oder einem für die Beurteilung gleichwe1iigen Plan enthalten sind und die für Bundesfern- beziehungsweise Landesstraßen geltenden Lärmsanierungswerte überschritten sind. **Ausweisung ruhiger Gebiete:** Bei der Festlegung der ruhigen Gebiete mit den Naturschutzgebieten „Gültlinger und Holzbronner Heiden", die von Immissionen des Straßenverkehrslärms unter 50 dB(A) betroffen sind, handelt es sich um planrechtliche Festsetzungen. **Bereich 01; 8.1.01, 8.1 .02, 8. 1.03 & 8.1.04 (Tagzeitraum) und 8.2.01, 8.2.02, 8.2.03, 8.2.04 (Nachtzeitraum) - Wildberg-Effringen, L349 Hauptstraße & K4353 Rotfelder Straße:** Im Tagzeitbereich sind keine Einwohnerinnen in innerörtlichen Bereichen der o.g. Straßen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen. Im Nachtzeitraum sind im innerörtlichen Bereich der L 349 Hauptstraße 24 bis 140 eine große Anzahl EinwohnerInnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Einer Zustimmung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr für die die L349 Hauptstraße Haus-Nr. 24 bis Haus-Nr. 140 erfolgt vorbehaltlich der durch die Stadt Wildberg noch vorzunehmenden Maßnahmenabwägung nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum LAP sowie der Vorlage dieser Stellungnahmen mit dem anschließenden Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an das Landratsamt Calw als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit nachts weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können. **Bereich 02; 8.1.05, 8.1 .06, 8.1.09 (Tagzeitraum) und 8.2.05, 8.2.06. 8.2.09 - Wildberg, L349 Effringer Straße, ab Schönbronner Weg 11 bis Einmündung L349 Gartenstraße in die L349 Talstraße:** Der Schönbronner Weg 4 bis 11 ist außerorts gelegen. Es wäre für den Schönbronner Weg 4 bis 11 ein rechnerischer Nachweis dahingehend zu führen, dass sich eine Beschränkung der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten tatsächlich effizient im Sinne einer Entlastung der Lärmbetroffenen darstellt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h auf 50 km/h bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidium Karlsruhe als höheren Straßenverkehrsbehörde. Passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung zur Reduzierung bzw. Ausschluss von Betroffenheit wird generell zugestimmt. Im Tag- und Nachtzeitbereich sind ab der L349 Marktstraße 34 bis L349 Gartenstraße 58 eine große Anzahl Einwohnerinnen im innerörtlichen Bereich mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts betroffen. Zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten können zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse bis maximal 300 Meter Länge erfolgen.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Ein Lückenschluss erfolgt von der L349 Gartenstraße 58 zur L349 Talstraße 1-5. Die konkrete Festlegung der Geschwindigkeit auf 30 km/h für den Straßenabschnitt L349 Marktstraße 34 bis L349 Gartenstraße 58 und L349 Gartenstraße 58 zur L349 Talstraße 1-5 erfolgt vorbehaltlich der durch die Stadt Wildberg noch vorzunehmenden Maßnahmenabwägung nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum LAP sowie der Vorlage dieser Stellungnahmen mit dem anschließenden Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an das Landratsamt Calw als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Wie bereits oben ausgeführt, können die Auslösewerte nach der Fahrbahnsanierung der L349 unter die Lärmbelastung absinken und müssen neu berechnet und beurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können. **Bereich 03; 8.1.09, 8.1.08, 8.1.07 (Tagzeitraum) und 8.2.09, 8.2.08, 8.2.07 (Nachtzeitraum) - Wildberg, B463 Talstraße 126 bis B463 Calwer Straße 15 bzw. Gebäude Höhe Markweg 7:** Im Tagzeitbereich sind keine große Anzahl Einwohnerinnen der o.g. Straßen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen. Im Nachtzeitraum sind im innerörtlichen Bereich der B463 Talstraße 9 bis 108 eine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen. Es wäre für den Bereich der B463 Talstraße innerorts ein rechnerischer Nachweis dahingehend zu führen, wie sich eine Beschränkung der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h im Sinne einer Entlastung der Lärmbetroffenen darstellt.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können. **Bereich 03: 8.1.10, 8.1.11, 8.1.12, 8.1.13 (Tagzeitraum) und 8.2.10, 8.2.11, 8.2.12, 8.2.13 (Nachtzeitraum) - Wildberg, B463 Calwer Straße 22 bis 59 (außerorts) und 8463 Calwer Straße-Höhe Galgenberg 1 bis 10 (außerorts):** Entgegen den Angaben im LAP beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der B463 Calwer Straße 22 in Fahrtrichtung Calw bis zur Höhe Kengelweg 16 bereits die vorgeschlagene Maßnahme von 70 km/h. Ab Höhe Kengelweg 16 bis Calwer Straße 59 ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h. In Gegenrichtung ist ab Höhe Galgenberg 7 bis zur Einmündung Kengelweg die zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h. Nach der Einmündung Kengelweg bis zur Ortstafel Wildberg beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Für den Bereich B463 Calwer Straße außerorts wäre ein rechnerischer Nachweis dahingehend zu führen, dass sich eine Beschränkung der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h auf 70 km/h tatsächlich effizient im Sinne einer Entlastung der Lärmbetroffenen darstellt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts von 100 km/h auf 70 km/h bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidium Karlsruhe als höheren Straßenverkehrsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können. **Bereich 04; 8.1.15, 8.1.16, 8.1.17 (Tagzeitraum) und 8.2.15, 8.2.16, 8.2.17 (Nachtzeitraum) - Wildberg-Gültlingen, L357 Wildberger Straße und L357 Deckenpfronner Straße** Im Tagzeitbereich sind im Bereich der L357 Wildberger Straße 1 bis 69 eine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Im Nachtzeitraum sind im Bereich der L357 Wildberger Straße 1 bis 69 eine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen. Im Tagzeitbereich sind im Bereich der L357 Deckenpfronner Straße 4 bis 37 keine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen. Im Nachtzeitraum sind im Bereich L357 Deckenpfronner Straße eine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen. Zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten wird zwischen den Maßnahmenbereichen ein Lückenschluss von der L357 Wildberger Straße I bis zur L357 Deckenpfronner Straße 39 vorgeschlagen. Einer Zustimmung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ganztags für die L357 Wildberger Straße I bis 69 und L357 Deckenpfronner Straße I bis 39 erfolgt vorbehaltlich der durch die Stadt Wildberg noch vorzunehmenden Maßnahmenabwägung nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum LAP sowie der Vorlage dieser Stellungnahmen mit dem anschließenden Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an das Landratsamt Calw als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit nachts weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können. **Bereich 05; 8.1.17, 8.1.18 (Tagzeitraum) und 8.2.17, 8.2.18 (Nachzeitraum) - WildbergGültlingen, K4300 Gechinger Straße von Einmündung in die L357 Wildberger Straße bis Höhe Gebäude Keltenweg 6**	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Im Tagzeitbereich sind im Bereich der K4300 Gechinger Straße 1 bis 18 ist keine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen. Die Römerstraße 20, Alemannenweg 6 und Keltenweg 6 sind faktisch im Bereich außerorts auf einer Anhöhe (siehe Bild). Für den Bereich der K4300 Gechinger Straße außerorts wäre ein rechnerischer Nachweis dahingehend zu führen, dass sich eine Beschränkung der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h auf 70 km/h tatsächlich effizient im Sinne einer Entlastung der Lärmbetroffenen darstellt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf 70 km/h bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidium Karlsruhe als höheren Straßenverkehrsbehörde. Im Nachtzeitraum sind im Bereich der K4300 Gechinger Straße l bis 18, Römerstraße 14/l bis 20, Alemannenweg und Keltenweg keine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen. Wir empfehlen passive Schallschutzmaßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können.	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		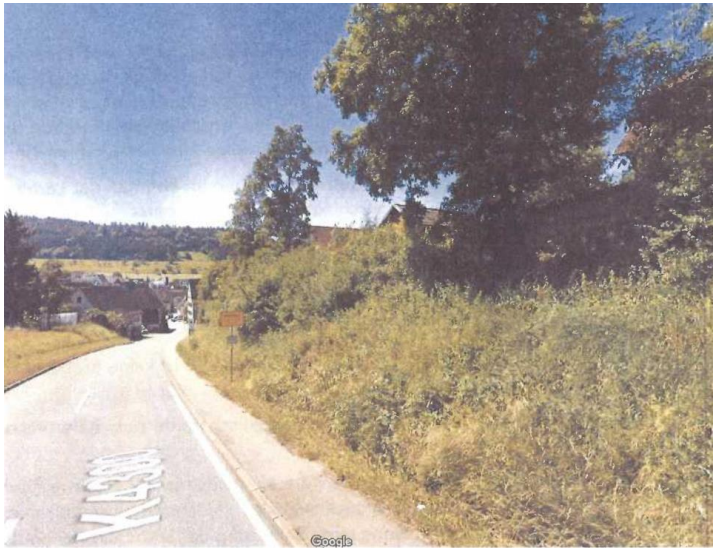 **Bereich 06: 8.1.19, 8.1.20, 8, 1.21, 8.1.22, 8.1.23 (Tagzeitraum) und 8.2.19, 8.2.20, 8.2.21, 8.2.23 - Wildberg-Sulz am Eck, jeweils ab Ortsschild L358 Untere Straße, L358 Im Flöschle, L358 Forststraße, L358 Kuppinger Straße:** Im Tagzeitbereich sind im Bereich der L358 Untere Straße 12-50, L358 Im Flöschle, L358 Forststraße & L358 Kuppinger Straße keine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen. Im Nachtzeitraum sind im Bereich der L358 Untere Straße, L358 Im Flöschle, L358 Forststraße & L358 Kuppinger Straße eine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen. Einer Zustimmung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts für die L358 Untere Straße 56 über L358 Im Flöschle & L358 Forststraße bis zur L358 Kuppinger Straße 4 erfolgt vorbehaltlich der durch die Stadt	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Wildberg noch vorzunehmenden Maßnahmenabwägung nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum LAP sowie der Vorlage dieser Stellungnahmen mit dem anschließenden Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an das Landratsamt Calw als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können. **Bereich 07; 8.1.22 & 8.1.24 (Tagzeitraum) und 8.2.22 & 8.2.24 (Nachtzeitraum) - Wildberg-Sulz am Eck, K4355 Kirchstraße und K4355 Oberjettinger Straße:** Im Tagzeitbereich sind im Bereich der K4355 Kirchstraße und K4355 Oberjettinger Straße keine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 65 dB(A) betroffen. Im Nachtzeitraum sind im Bereich der K4355 Oberjettinger Straße 2-39 eine große Anzahl Einwohnerinnen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) betroffen. Es erfolgt ein Lückenschluss mit K4355 Kirchstraße 59-63 (Kirchstraße 59-63 schließen direkt an die Oberjettinger Straße 2 an). Zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten können zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse bis maximal 300 Meter Länge erfolgen. Aufgrund der Zustimmung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts für die L358 Untere Straße 56 über L358 Im Flöschle & L358 Forststraße bis zur L358 Kuppinger Straße 4, empfehlen wir ein Lückenschluss ab der Einmündung L358 Im Flöschle/L358 Forststraße bis zur K4355 Kirchstraße 58. Einer Zustimmung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr ab Einmündung K4355 Kirchstraße bis zur K4355	

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
		Oberjettinger Straße 39 erfolgt vorbehaltlich der durch die Stadt Wildberg noch vorzunehmenden Maßnahmenabwägung nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum LAP sowie der Vorlage dieser Stellungnahmen mit dem anschließenden Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an das Landratsamt Calw als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung die Betroffenheit nachts weiter reduziert bzw. ausgeschlossen werden können.	